

**Studienordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Chemie**  
**an der Universität Bayreuth**

**Vom 10. Mai 2006**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: \*)

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studienganges
- § 3 Studienbeginn und Studiendauer
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anhang: Aufbau des Bachelorstudienganges Chemie an der Universität Bayreuth

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## § 1

### Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Bayreuth Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs.

## § 2

### Ziel des Studienganges

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudiengangs Chemie ist die Vermittlung wissenschaftlicher Fachkenntnisse einschließlich praktischer Fertigkeiten auf dem Gebiet der Chemie. <sup>2</sup>Der Studiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und qualifiziert für weiterführende, forschungsorientierte Master- oder Promotionsstudiengänge aus chemienahen Disziplinen.
  
- (2) <sup>1</sup>Das Studium bietet eine breite Einführung in die wesentlichen Teilgebiete der Chemie und vermittelt den sicheren und problemlösungsorientierten Umgang mit dem international anerkannten Kanon chemischen Grundwissens. <sup>2</sup>Eine gründliche Einführung in die modernen Methoden der praktischen chemischen Laborarbeit soll dem Studenten die Lösung präparativer und analytischer Fragestellungen ermöglichen. <sup>3</sup>Die Studenten werden auch in die Lage versetzt, toxikologische Wirkungen von Chemikalien kritisch zu bewerten; dies auch vor dem Hintergrund der für die chemische Laborarbeit relevanten Rechtsprechung.

## § 3

### Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Der Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Chemie ist für einen Beginn jeweils zum Wintersemester konzipiert.
  
- (2) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt sechs Fachsemester.

## § 4

### Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für das Studium sind:
  1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente Hochschulzugangsberechtigung;
  2. die Einschreibung im Bachelorstudiengang Chemie.
- (2) <sup>1</sup>Wichtig sind die Fähigkeit zu logischem und abstrakten Denken, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, sowie Geschick und Freude am experimentellen Arbeiten. <sup>2</sup>Fremdsprachenkenntnisse, besonders im Englischen, sind für ein erfolgreiches Studium unabdingbar.

## § 5

### Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Aufbau des Studiums aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der einzelnen Fachgebiete, aus berufsvorbereitenden Lehrveranstaltungen und der Bachelorarbeit sowie die Verteilung der Leistungspunkte ist im Anhang wiedergegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflichtausbildung erfolgt in den Fachgebieten Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Makromolekulare Chemie, Mathematik und Physik. <sup>2</sup>Zusätzlich sind Wahlpflicht- und weitere berufsvorbereitende Lehrveranstaltungen zu absolvieren. <sup>3</sup>Für die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht (Praktika) ist der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen. <sup>4</sup>Die Haftpflichtversicherung muss Schäden abdecken, die bei der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht entstehen. <sup>5</sup>Wird der Abschluss nicht nachgewiesen, kann der Student von der Teilnahme an den Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflichtlehrveranstaltungen der Fachausbildung sind in Modulen zusammengefasst, die in der Regel mehrere thematisch und zeitlich zusammengehörige Lehrveranstaltungen umfassen und für die Prüfungsleistungen gemäß der Prüfungsordnung nachzuweisen sind. <sup>2</sup>Die Gliederung der Module in Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika, sowie deren Inhalte sind im Modulhandbuch

beschrieben. <sup>3</sup>Die zu absolvierenden Module sind in § 16 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Bayreuth aufgeführt.

- (4) <sup>1</sup>Ein berufsvorbereitendes Modul im Umfang von fünf Leistungspunkten soll über die Fachausbildung hinaus eine breitere wissenschaftliche Bildung und den Erwerb von Kenntnissen ermöglichen, die für die wissenschaftliche Weiterqualifikation oder die berufliche Tätigkeit nützlich sind. <sup>2</sup>Entsprechende Veranstaltungen sind: Rechtskunde, Toxikologie und die Ringvorlesung.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt.

## § 6

### Studienleistungen

<sup>1</sup>Die Studienleistungen aus den einzelnen Modulen werden durch Leistungspunkte entsprechend dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) gewichtet. <sup>2</sup>Ein Leistungspunkt entspricht hierbei einer gesamten Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden. <sup>3</sup>Die Leistungspunkte, die den einzelnen Modulen zugeordnet sind, stellen ein System zur Gewichtung von Studienleistungen dar. <sup>4</sup>Im Verlauf des Bachelorstudiums müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 180 Leistungspunkten erbracht werden. <sup>5</sup>Die Aufteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module ist in § 16 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie sowie in den deren Anhang 1 geregelt.

## § 7

### Studienfachberatung

<sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer des Faches Chemie durchgeführt. <sup>2</sup>Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in Anspruch nehmen

- falls der Studienfortschritt deutlich hinter den Regelzeiten zurückbleibt
- falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können
- bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung
- bei Beantragung einer Beurlaubung
- bei der Auswahl der Wahlpflichtfächer
- bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

**§ 8****In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studenten, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

## Anhang

### Aufbau des Bachelorstudienganges Chemie an der Universität Bayreuth

#### Fachausbildung

##### Pflichtlehrveranstaltungen

Module AC I – V der Anorganischen u. Allgemeinen Chemie	47 LP	
Module OC I – IV der Organischen Chemie	41 LP	
Module PC I – IV der Physikalischen Chemie	36 LP	
Modul Makromolekulare Chemie	8 LP	
Modul Mathematik für Naturwissenschaftler	8 LP	
Modul Physik	11 LP	
<b>Summe</b>		<b>151 LP</b>

##### Wahlpflichtmodule<sup>a),b)</sup>

Modul Materialchemie und Katalyse (ohne Praktikum)	4 LP	
Modul Materialchemie und Katalyse (mit Praktikum)	8 LP	
Modul Kolloidchemie (ohne Praktikum)	4 LP	
Modul Kolloidchemie (mit Praktikum)	8 LP	
Modul Bioorganische Chemie (ohne Praktikum)	4 LP	
Modul Bioorganische Chemie (mit Praktikum)	8 LP	
Modul Biochemie (mit Praktikum)	8 LP	
Modul Biophysikalische Chemie (mit Praktikum)	8 LP	
<b>Summe</b>		<b>12 LP</b>

##### Berufsvorbereitendes Modul

Toxikologie und Rechtskunde für Chemiker	4 LP	
Ringvorlesung <sup>c)</sup>	1 LP	
<b>Summe</b>		<b>5 LP</b>

##### Modul Bachelorarbeit

	12 LP	
<b>Summe</b>		<b>12 LP</b>

<b>Gesamtsumme</b>		<b>180 LP</b>
--------------------	--	---------------

a) <sup>1</sup>Die Veranstaltungen müssen aus den angegebenen Gebieten gewählt werden. <sup>2</sup>Kombinationen von Veranstaltungen aus verschiedenen Gebieten sind möglich. <sup>3</sup>Über die Zulassung weiterer Wahlpflichtfächer entscheidet der Prüfungsausschuss.

b) <sup>1</sup>Die Wahl zusätzlicher Wahlpflichtfächer und Teilprüfungen muss spätestens bei der Anmeldung zur Teilprüfung vorgenommen werden; dabei ist eine Festlegung zu treffen, welche Teilprüfungen in die Notenberechnung eingehen sollen. <sup>2</sup>Zusätzlich abgeleistete Teilprüfungen werden im Diploma Supplement dokumentiert.

c) <sup>1</sup>Veranstaltung, deren Bewertung keinen Eingang in die Gesamtnote des Bachelorzeugnisses findet. <sup>2</sup>Der Erwerb von Leistungspunkten in dieser Veranstaltung ist abhängig von einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme.